

## Allgemeine Hinweise und Voraussetzungen - Kohärenzkriterien für Baumaßnahmen

<p>1. Im Rahmen von Baumaßnahmen an Gebäuden, Freianlagen, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen werden bei Planungskosten nach HOAI ausschließlich Grundleistungen Lph. 1 bis 8 in Höhe bis maximal 12% der förderfähigen Kosten als Baunebenkosten zur Förderung anerkannt (Basis HOAI). Kosten der Bauvermessung sind eingeschlossen. Fachplanungen und Gutachten werden auf gesetzlicher Basis gesondert vergütet. Übersteigen die Baunebenkosten den oben festgelegten Betrag, sind diese aus Eigenmitteln zu finanzieren.</p>
<p>2. Zuwendungen unter 5.000 € werden nicht gewährt. Davon ausgenommen sind Vorhaben in den Handlungsfeldern A1a1, C und E.</p>
<p>3. Grunderwerb ist ausschließlich für Gebietskörperschaften im Rahmen von Vorhaben nach A1b, B1a, B1c, C1d und D förderfähig.</p>
<p>4. Gewerbe der Ausschlussliste lt. Anlage 4.3 sind nicht förderfähig.<sup>1</sup> Schulen sind grundsätzlich von einer Förderung baulicher Vorhaben ausgenommen. Sportstätten in Gebäuden sind förderfähig. Sportplätze sind generell nicht über LEADER sondern Fachförderung Sportstätten zu fördern. Ausnahmen sind Freianlagen in Trägerschaft von Vereinen oder Kommunen, die nicht dem organisiertem Wettkampfsport dienen (Bolzanlagen, Schach- oder Sportanlagen für Generation</p>
<p>5. Fachförderprogramme lt. Anlage 4.5 sind für kommunale Vorhaben vorrangig in Anspruch zu nehmen.</p>
<p>6. Bauliche Maßnahmen sollen die regionale Baukultur lt. Anlage 4.4 beachten<sup>2</sup>. Die in der Anlage genannten Kriterien dienen dabei der Orientierung bei der Erstellung der Antragsunterlagen durch den Antragsteller. Abweichende Bauvorhaben, insbesondere bei neuzeitlichen Gebäuden, sind vor Einreichung des Antrages mit dem Regionalmanagement und der Bewilligungsbehörde abzustimmen. Der Koordinierungskreis prüft den Antrag gemäß der Kriterien und auf Grundlage des Gebäudetypus und kann auch Maßnahmen zustimmen, die von diesen Kriterien abweichen.</p>
<p>7. Bei Um- und Wiedernutzungen leer stehender Gebäude werden mind. 50% der Außenhülle des Gebäudes ohne erdberührte Bauteile erhalten.</p>
<p>8. Bauvorhaben sind Barriere reduzierend auszuführen. Sofern das Bauvorhaben <u>nicht</u> Barriere reduzierend ausgeführt wird, liegt eine Begründung vor.</p>

### Maßnahmenspezifische Hinweise und Voraussetzungen

<p>9. Maßnahme A1a: Neubauten sind nicht förderfähig.</p>
<p>10. Maßnahme A1a2 und A1c2: Im Fall einer wirtschaftlichen Nutzung von Einrichtungen sind auch Ausgaben der Ausstattung, die im Zusammenhang mit dem geförderten Bauvorhaben stehen, förderfähig.</p>
<p>11. Maßnahme A1a3 (Kindertageseinrichtungen): Anbauten sind in einem Umfang von max. 25% der vorhandenen Bausubstanz möglich.</p>
<p>12. Maßnahme A1a4: Reine Instandhaltungsmaßnahmen sind nicht förderfähig. Vorhaben unter 20T€ Zuschuss werden nicht gefördert.</p>

<sup>1</sup> in Anlehnung an Definition des SMUL, Referat 24 (2008) von wirtschaftlichen Einrichtungen, die nicht der Grundversorgung dienen

<sup>2</sup> entspricht dem ehemaligen Antragsbeiblatt zur regionalen Baukultur der RL ILE/2011

<p>13. Maßnahme A1b: Eine Barriere reduzierende und generationengerechte Gestaltung ist grundsätzlich zu berücksichtigen. Eine Umsetzung von Vorhaben ist besonders dann zu unterstützen, wenn dafür Brachen oder andere Freiflächen genutzt werden und/oder die Flächen multifunktional genutzt werden (z. B. Hochwasser-schutz, Grünflächen, Spielplätze). Sollte im Rahmen der Aufwertung öffentlicher Plätze ein Rückbau nicht mehr nutzbarer Bausubstanz erforderlich sein, ist dies ebenfalls förderfähig.</p>
<p>14. Maßnahme A1c: Förderfähig sind sowohl Vorhaben, die komplette Gebäude(ensembles) um- oder wiedernutzen als auch solche, die ungenutzte Teile solcher Gebäude(ensembles) wieder in Nutzung bringen. Grundsätzlich soll eine generationenübergreifende und/oder barriere-reduzierende Umsetzung besonders unterstützt werden. Alleiniger Dachgeschossausbau ist nicht förderfähig. Unter Eigennutzung fällt auch die Schaffung von in sich abgeschlossenem Wohnraum für Verwandtschaft ersten Grades.</p>
<p>15. Maßnahme B1a: Eine Barriere reduzierende Ausführung ist zwingend. Vorhaben der Sanierung von Brücken oder Durchlässen müssen im Zusammenhang mit dem Straßenbau stehen.</p>
<p>16. Maßnahme B1c: Eine integrierte Verbesserung des Struktureichtums durch Hecken oder Baumreihen als Begleitgrün ist bei ortsteilverbindenden Vorhaben anzustreben. Abweichungen sind zu begründen.</p>
<p>17. Maßnahme D1a: Eine Förderung setzt rechtlich gesicherte, öffentliche Zugänglichkeit und Pflegenachweis voraus.</p>